Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeister
der Gemeinde Havixbeck
48329 Havixbeck

über den

Landrat
des Kreises Coesfeld
48651 Coesfeld

Aktenzeichen:
48.02.01.01-507

Auskunft erteilt:
Herr Kock
Herr Sczigalla
Durchwahl:
411-4110 / 4115
Telefax: 411-84110
Raum: N 2055 / N 2056
E-Mail:
bernhard.kock
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord"

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADEDD

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Schulorganisation
Anpassung der Zügigkeit der Anne-Frank-Gesamtschule für die Sekundarstufen I und II zum Schuljahr 2015/2016

Ihr Genehmigungsantrag vom 30.10.2014, G/Böc

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2013 – 2018 mit den in der Ratssitzung vom 12.12.2013 vorgeschlagenen Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Bericht verdeutlicht, dass einerseits die Zahl der Schülerinnen u. Schüler in der Sek. I an der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck zurückgegangen und andererseits in der Sek. II kontinuierlich angestiegen ist. Vor diesem Hintergrund sind die Überlegungen der Gemeinde Havixbeck, die Zügigkeit der Anne-Frank-Gesamtschule in der Sek. I auf 4 Züge zu reduzieren und in der Sek. II auf 4 Züge auszudehnen, nachvollziehbar und folgerichtig. Schulfachlich wird dieser Schritt befürwortet.

Gem. § 81 Abs. 2 SchulG handelt es sich bei diesen schulorganisatorischen Maßnahmen um eine Änderung (Ab- bzw. Aufbau) einer bestehenden Schule. Die Änderung ist genehmigungspflichtig nach § 81 Abs. 2 SchulG. Nach S. 1 des § 81 Abs. 2 SchulG haben Schulträger über die Änderung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung zu beschließen. Nach Satz 3 ist der Beschluss schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

Sie haben mit Schreiben vom 30.10.2014 „um die Genehmigung zur vierzügigen Führung der Sekundarstufen I und II an der Anne-Frank-Gesamtschule" gebeten und dazu auf den Schulentwicklungsplan 2013 – 2018 verwiesen. Die dazu ergänzend eingeholten Niederschriften/Protokolle der Ratssitzungen vom 12.12.2013 und 25.09.2014 enthalten keine Beschlüsse, die die Änderung der Anne-Frank-Gesamtschule explizit beinhalten. Vielmehr wird nur der Schulentwicklungsplan, der nach § 81 Abs. 2 SchulG nur die Grundlage und die Begründung für die gesondert zu treffenden schulorganisatorischen Maßnahmen darstellt, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Schulrechtlich und kommunalrechtlich habe ich es für fragwürdig gehalten, den Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 25.09.2014 formal als genehmigungsfähig anzusehen. Dazu befragt hat mir der Landrat des Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde in einer Stellungnahme vom 12.12.2014 mitgeteilt, dass auch aus seiner Sicht die Entscheidung des Rates der Gemeinde Havixbeck nicht hinreichend bestimmt und insoweit rechtswidrig ist.

Zur Begründung führt er aus, dass "es sich nach der vorliegenden Kommentarliteratur bei den Entscheidungen nach § 81 SchulG um Allgemeinverfügungen handelt. Diese müssen sich an den schulrechtlichen, verwaltungsverfahrensrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Anforderungen messen lassen. Ein Rat einer Gemeinde muss eine Entscheidung über den Schulausbau treffen, damit diese von der Bezirksregierung genehmigt werden kann. Diese Entscheidung muss so bestimmt sein, dass der objektive Erklärungswille ausgedrückt wird.

Die Entscheidung des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 02.10.2014 ist im Sinne des § 37 VwVfG NRW nicht hinreichend bestimmt. Bereits eine "zustimmende Kenntnisnahme", wie sie vom Rat beschlossen wurde, ist im Kern eine Kenntnisnahme. Im Fall einer wohlwollenden Auslegung käme dies einer nachträglichen Genehmigung bzw. einem sich zu eigen machen einer zuvor getroffenen Entscheidung gleich. Ferner ist der Schulausbau, wie er jetzt von der Gemeinde Havixbeck beantragt wird, nicht ausdrücklich Gegenstand der Entscheidung des Rates der Gemeinde Havixbeck".

Den Ausführungen des Landrates des Kreises Coesfeld schließe ich mich auch aus schulrechtlicher Sicht an, wenngleich gegen die eigentliche schulorganisatorische Maßnahme (Änderung der Schule) aus meiner Sicht keine Bedenken bestehen. Deshalb bitte ich Sie, zunächst einen hinreichend bestimmten, auch formal genehmigungsfähigen Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck zur Änderung der Anne-Frank-Gesamtschule herbeizuführen.

Der Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde erhält eine Durchschrift dieser Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kock